

Geschäftsverzeichnissnr. 6740
Entscheid Nr. 151/2018 vom 8. November 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 1675/13 § 3 und 1675/13bis § 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 3. Oktober 2017 in Sachen S.H. gegen verschiedene Gläubiger, in Anwesenheit von RÄin Anne Mureau, Schuldenvermittler, dessen Ausfertigung am 9. Oktober 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Führen die Artikel 1675/13 § 3 und 1675/13bis § 2 des Gerichtsgesetzbuches, die der Schuld bezüglich unrechtmäßig gezahlter Beträge im Bereich der sozialen Sicherheit nicht den Status einer nicht herabsetzbaren Schuld verleihen, nicht zu einer Diskriminierung im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung zwischen

1. dem Gläubiger, dessen Forderungsanmeldung sich auf Unterhaltsschulden bezieht, und dem Gläubiger, dessen Forderungsanmeldung sich auf eine Schuld bezüglich unrechtmäßig gezahlter Beträge im Bereich der sozialen Sicherheit bezieht, insbesondere wenn die unrechtmäßig gezahlten Beträge sich aus einem Verhalten, das eine Straftat darstellt, ergeben?

2. dem Gläubiger, dessen Forderungsanmeldung sich auf eine Schuld bezieht, die Schadenersatz beinhaltet, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist, und dem Gläubiger, dessen Forderungsanmeldung sich auf eine Schuld bezüglich unrechtmäßig gezahlter Beträge im Bereich der sozialen Sicherheit bezieht, insbesondere wenn die unrechtmäßig gezahlten Beträge sich aus einem Verhalten, das eine Straftat darstellt, ergeben?

3. dem Gläubiger, dessen Forderungsanmeldung sich auf eine strafrechtliche Geldbuße bezieht, und dem Gläubiger, dessen Forderungsanmeldung sich auf eine Schuld bezüglich unrechtmäßig gezahlter Beträge im Bereich der sozialen Sicherheit bezieht, insbesondere wenn die unrechtmäßig gezahlten Beträge sich aus einem Verhalten, das eine Straftat darstellt, ergeben? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 1675/13 § 3 und 1675/13bis § 2 des Gerichtsgesetzbuches.

Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Reichen die in Artikel 1675/12 § 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um das in Artikel 1675/3 Absatz 3 erwähnte Ziel zu erreichen, kann der Richter auf Anfrage des

Schuldners über jeden anderen teilweisen Schuldenerlass, selbst in Bezug auf das Kapital, befinden, unter folgenden Bedingungen:

- Alle pfändbaren Güter werden auf Initiative des Schuldenvermittlers realisiert. Die Verteilung erfolgt unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, unbeschadet der rechtmäßigen Vorrangsgründe,

- Nach Realisierung der pfändbaren Güter wird der vom Schuldner noch geschuldete Restbetrag Gegenstand eines Schuldenregelungsplans unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, mit Ausnahme dessen, was die laufenden, in Artikel 1412 Absatz 1 erwähnten Unterhaltspflichten betrifft.

Unbeschadet des Artikels 1675/15 § 2 wird der Schuldenerlass nur gewährt, wenn der Schuldner dem vom Richter auferlegten Schuldenregelungsplan nachgekommen und keine Besserung der Finanzlage des Schuldners vor Ablauf des gerichtlichen Schuldenregelungsplans eingetreten ist.

§ 2. Im Urteil ist die Dauer des gerichtlichen Schuldenregelungsplans, die zwischen drei und fünf Jahren liegt, vermerkt. Artikel 51 findet keine Anwendung.

§ 3. Der Richter kann keinen Schuldenerlass für folgende Schulden gewähren:

- Unterhaltsschulden,
- Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist,
- Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrig bleiben.

§ 4. In Abweichung vom vorhergehenden Paragraphen kann der Richter Schuldenerlass für die Schulden eines Konkursschuldners gewähren, die nach einem Konkursverfahren übrig bleiben, dessen Aufhebung in Anwendung des Gesetzes vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub ausgesprochen worden ist. Dieser Schuldenerlass kann einem Konkursschuldner, der wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt worden ist, nicht gewährt werden.

§ 5. Unter Berücksichtigung von Artikel 1675/3 Absatz 3 kann der Richter, wenn er den Plan aufstellt, durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung von den Artikeln 1409 bis 1412 abweichen, ohne dass die Einkünfte, über die der Antragsteller verfügt, die in Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung vorgesehenen Beträge unterschreiten dürfen.

§ 6. Wenn der Richter den Plan aufstellt, muss er für die vorrangige Rückzahlung der Schulden sorgen, die die Wahrung der Menschenwürde des Antragstellers und seiner Familie gefährden ».

Artikel 1675/13*bis* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Wenn sich herausstellt, dass kein gütlicher oder gerichtlicher Schuldenregelungsplan möglich ist, weil der Antragsteller über unzureichende Mittel verfügt, hält der Schuldenvermittler diese Feststellung in dem in Artikel 1675/11 § 1 erwähnten Protokoll fest, und zwar mit einem mit Gründen versehenen Vorschlag, der die Gewährung eines vollständigen Schuldenerlasses und die eventuellen Maßnahmen, mit denen dieser Schuldenerlass seiner Meinung nach einhergehen müsste, rechtfertigt.

§ 2. Der Richter kann in einem solchen Fall den vollständigen Schuldenerlass ohne Schuldenregelungsplan und unbeschadet der Anwendung von Artikel 1675/13 § 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich, § 3 und § 4 gewähren.

§ 3. Diese Entscheidung kann mit Begleitmaßnahmen einhergehen, deren Dauer fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Artikel 51 findet keine Anwendung.

§ 4. Der Schuldenerlass wird gewährt, wenn binnen fünf Jahren nach der Entscheidung keine Besserung der Finanzlage eingetreten ist.

§ 5. Die Entscheidung kann während fünf Jahren unter den in Artikel 1675/15 erwähnten Bedingungen widerrufen werden ».

B.1.2. Aus dem Vorlageentscheid sowie aus dem dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Streitfall geht hervor, dass der Gerichtshof gefragt wird, ob ein etwaiger Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern einer Sozialschuld, deren Forderung in einen Plan, der einen Schuldenerlass vorsehe, aufgenommen werden könne, wenn – wie im vorliegenden Fall – der unrechtmäßig gezahlte Betrag sich aus einem Verhalten ergebe, das Sozialbetrug darstelle, einerseits und den Gläubigern von Unterhaltsschulden, den Gläubigern von Schadenersatz, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden sei, oder den Gläubigern einer strafrechtlichen Geldbuße, deren Forderungen nicht in einen solchen Plan aufgenommen werden könnten, andererseits mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

B.2.1. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, das durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter eingeführt worden ist, hat hauptsächlich zum Ziel, die Finanzlage des überschuldeten Schuldners zu sanieren, indem er insbesondere in die Lage versetzt wird, im Rahmen des Möglichen seine Schulden zu zahlen, und gleichzeitig garantiert wird, dass er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können

(Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes vom 5. Juli 1998). Die Finanzlage der überschuldeten Person wird erfasst, und diese wird dem unkontrollierten Druck der Gläubiger entzogen durch das Eingreifen des Schuldenvermittlers, der laut Artikel 1675/6 desselben Gesetzbuches durch den Richter bestellt wird, nachdem dieser über die Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenregelung befunden hat. Durch die Annehmbarkeitsentscheidung entsteht eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; diese Entscheidung hat außerdem die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge (Artikel 1675/7 desselben Gesetzbuches).

B.2.2. Der Schuldner schlägt seinen Gläubigern vor, im Wege einer kollektiven Schuldenregelung einen gütlichen Schuldenregelungsplan unter richterlicher Aufsicht zu vereinbaren; der Richter kann einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan auferlegen, wenn keine Vereinbarung getroffen wird (Artikel 1675/3). Dieses Fehlen einer Vereinbarung wird durch den Schuldenvermittler festgestellt (Artikel 1675/11). Der gerichtliche Schuldenregelungsplan kann eine Reihe von Maßnahmen enthalten, wie z.B. den Aufschub oder die Neuverteilung der Zahlung der Schulden oder den vollständigen oder teilweisen Erlass der Aufschubzinsen, Entschädigungen und Kosten (Artikel 1675/12) und, wenn durch diese Maßnahmen die finanzielle Situation des Schuldners nicht geregelt werden kann, jeden anderen teilweisen Erlass von Schulden, selbst in bezug auf das Kapital, vorausgesetzt, die in 1675/13 festgelegten Bedingungen sind erfüllt worden.

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches wird ersichtlich, dass dieser Paragraph abgefasst und angenommen wurde, um der Realität der Überschuldung Rechnung zu tragen:

« Schuldner sind zahlungsunfähig, und die wirtschaftliche Logik kann nicht zulassen, dass diese Personen sich in den wirtschaftlichen Untergrund zurückziehen und der Gesellschaft zur Last fallen. Sie müssen wieder in das Wirtschafts- und Sozialsystem eingegliedert werden, indem man ihnen die Möglichkeit eines Neubeginns gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, S. 45).

B.2.3. Wenn kein gütlicher oder gerichtlicher Plan möglich ist, weil der Antragsteller über unzureichende Mittel verfügt, erlaubt Artikel 1675/13*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2005 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den

kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung dem Richter die Gewährung eines vollständigen Schuldenerlasses, mit Ausnahme der in Artikel 1675/13 § 3 aufgezählten Schulden.

B.2.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 1675/13 geht ferner hervor, dass der Gesetzgeber strenge Bedingungen für den Erlass der Schulden in der Hauptsumme vorgeschrieben hat:

« Grundsätzlich erfolgt die gerichtliche Schuldenregelung ohne Erlass der Schulden in der Hauptsumme.

Außerdem kann der Richter auf Antrag des Schuldners einen weiter reichenden Schuldenerlass als den im vorigen Artikel vorgesehenen beschließen, insbesondere hinsichtlich der Hauptsumme, allerdings unter Einhaltung sehr strenger Bedingungen und Modalitäten, wobei es sich insbesondere um Realisierung aller pfändbaren Güter handelt, gemäß den Vorschriften bezüglich der Zwangsvollstreckung.

Es versteht sich von selbst, dass diese Maßnahme nur dann beschlossen wird, wenn der Richter sie in besonders gravierenden Situationen der Überschuldung, wobei der Schuldner nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seine Gläubiger zu befriedigen, für unentbehrlich hält » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, S. 44).

B.2.5. Ebenso hat der Gesetzgeber, als Artikel 1675/13*bis* eingefügt wurde, präzisiert, dass es angebracht sei, es dem Richter zu erlauben, einen vollständigen Schuldenerlass zu gewähren, « wenn es sich um die einzig sozial zulässige Antwort handelt und sie geeignet ist, die volle Wirksamkeit des Grundsatzes der Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten » und dass « der Richter Begleitmaßnahmen anordnen kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1309/001, S. 21).

B.3. Wenn der Gesetzgeber eine Kategorie von Personen schützen möchte, um sie « wieder in das Wirtschafts- und Sozialsystem [einzugliedern], indem [er] ihnen die Möglichkeit eines Neubeginns gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, S. 45) und dabei erlaubt, dass ein gerichtlicher Schuldenregelungsplan einen Schuldenerlass beinhaltet, gehört es zu seiner Ermessensbefugnis, die Kategorien von Gläubigern zu bestimmen, denen dieser Schuldenerlass nicht auferlegt werden kann. Er darf dadurch jedoch keine ungerechtfertigten Behandlungsunterschiede einführen.

B.4.1. Der Gesetzgeber hat die Zulässigkeit des Antrags auf kollektive Schuldenregelung nicht von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Schulden auf einen vorsätzlichen oder

einen schweren Fehler zurückzuführen sind. Außerdem hat er weder die Steuer- oder Sozialschulden, noch die Schulden wegen strafrechtlicher Geldbußen von der Möglichkeit zum völligen oder teilweisen Erlass durch den Richter ausgeschlossen, vorbehaltlich des Artikels 464/1 § 8 Absatz 5 des Strafprozessgesetzbuches, dem zufolge « der Erlass oder die Herabsetzung der Strafen im Rahmen eines Gesamtinsolvenzverfahrens oder eines zivilen Pfändungsverfahrens [...] nur in Anwendung der Artikel 110 und 111 der Verfassung gewährt werden [kann] ».

B.4.2. Er hat hingegen die Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist, vom völligen oder teilweisen Erlass im Rahmen der kollektiven Schuldenregelung ausgeschlossen, wobei dieser Ausschluss durch die Erwägung gerechtfertigt wird, dass der Erlass dieser Schulden in diesem Fall besonders unbillig wäre (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-929/5, S. 46).

B.4.3. In seinen Entscheiden Nr. 175/2006 vom 22. November 2006 und Nr. 162/2012 vom 20. Dezember 2012 hat der Gerichtshof erkannt, dass dieser Ausschluss nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

B.5.1. Der Gesetzgeber hat außerdem ausdrücklich vorgesehen, dass die Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens bestehen bleiben, nicht erlassen werden können. Dieser Ausschluss wurde dadurch gerechtfertigt, dass « es [...] logisch [ist], dass in dem Fall, wo das Handelsgericht entschieden hat, einem Konkursschuldner den Vorteil der Entschuldbarkeit [aufgrund der Artikel 80 ff. des Konkursgesetzes vom 8. August 1997] und damit des Schuldenerlasses zu verweigern, diese Entscheidung nicht im Rahmen eines späteren Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung revidiert werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, S. 47).

B.5.2. Indem der Gesetzgeber die Schulden, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens bestehen bleiben, von der Möglichkeit, erlassen zu werden, ausgeschlossen hat, wollte er die Rechtsvorschriften über den Konkurs und die Rechtsvorschriften über die kollektive Schuldenregelung hinsichtlich des Schuldenerlasses aufeinander abstimmen. Insbesondere wollte er vermeiden, dass natürlichen Personen, über die als Kaufmann ein Konkursverfahren eröffnet worden war, später in einem Zivilverfahren die Schulden erlassen werden, die nach

Aufhebung des Konkursverfahrens übriggeblieben sind, für das sie nicht für entschuldbar erklärt wurden. Er wollte nicht, dass in diesem Punkt die Entscheidung des Handelsrichters und diejenige des Pfändungsrichters einander widersprüchen.

B.5.3. In seinen Entscheiden Nr. 83/2004 vom 12. Mai 2004 und Nr. 139/2004 vom 22. Juli 2004 hat der Gerichtshof erkannt, dass der Ausschluss der Schulden, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens bestehen bleiben, von der Möglichkeit, im Rahmen der kollektiven Schuldenregelung erlassen zu werden, vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6.1. Der Gesetzgeber hat ferner ausdrücklich vorgesehen, dass « Sozialschulden keine Vorzugsbehandlung genießen; sie werden so wie die anderen Schulden behandelt ». In Beantwortung der Frage eines Senators, « was passiert mit jemandem, der 25 Jahre lang unberechtigterweise Kindergeld bekommen hat und seiner Kinderzulagenkasse somit einen erheblichen Betrag schuldet », wiederholt der Minister, « dass der Regierungsentwurf keine Vorzugsbehandlung für Sozialschulden einführt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-929/5, SS. 16-17).

B.6.2. Wie in B.3 dargelegt wurde, gehört es zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, unter Berücksichtigung seiner Zielsetzung bei der Einführung der kollektiven Schuldenregelung zu entscheiden, welche Schulden nicht teilweise oder vollständig durch den Richter erlassen werden können. Es sind also weder mit der öffentlichen Ordnung zusammenhängende Erwägungen, noch der Umstand, dass Schulden, die in Schadenersatz bestehen, der für die Wiedergutmachung einer Körperverletzung zuerkannt worden ist, sich aus einer Straftat ergeben können, sondern mit der Billigkeit zusammenhängende Erwägungen, die der Entscheidung des Gesetzgebers bei der Festlegung der nicht herabsetzbaren Beschaffenheit gewisser Schulden zugrunde gelegen haben. Was die strafrechtlichen Geldbußen betrifft, die im Gegensatz zu den anderen Schulden nicht zivilrechtlicher Art sind, hat der Gesetzgeber nicht ausgeschlossen, dass sie Gegenstand eines Erlasses sein können, aber diesen hat er von der Beachtung der Verfassungsregeln abhängig gemacht, die im Bereich der Strafvollstreckung Anwendung finden, insbesondere Artikel 110 der Verfassung, der dem König das Recht verleiht, die von den Richtern verhängten Strafen zu erlassen oder zu ermäßigen.

Der Ausschluss dieser Schulden ist übrigens vernünftig gerechtfertigt angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen im Zusammenhang mit den Schuldenerlassen im Sinne von B.2.2 bis B.2.5.

Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen hat, indem er es nicht für opportun gehalten hat, außerdem die Schulden, die aus einem Verstoß gegen die sozialen Rechtsvorschriften entstanden sind, von der Möglichkeit auszuschließen, in einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan aufgenommen zu werden, in dem ein Schuldenerlass vorgesehen ist.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1675/13 § 3 und 1675/13*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie die Forderungen der Einrichtungen für soziale Sicherheit, die Opfer von Sozialbetrug sind, nicht von der Möglichkeit ausschließen, in einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan, der einen Schuldenerlass vorsieht, aufgenommen zu werden.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. November 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût